

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Vom 1. März 2012

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 1. September 2011 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 133), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. April 2012 in Kraft.

Karlstadt, den 1. März 2012
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Achten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Normative Vorgaben

Kapitel B III

Land- und Forstwirtschaft

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

1 Allgemeines

- G Es ist von besonderer Bedeutung, dass Land- und Forstwirtschaft über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus unter Beachtung der einschlägigen Erfordernisse insbesondere der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Siedlungswesen auch weiterhin ihre speziellen regionalen Aufgaben nachhaltig erfüllen. Hierzu gehören in der Region Würzburg insbesondere
- die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion auf den günstigen Produktionsstandorten der Region,
 - der Erhalt, die Pflege sowie die Gestaltung der charakteristischen Kulturlandschaft im Spessart, im Steigerwald, im Maintal mit seinen Nebentälern sowie auf den mainfränkischen Platten,
 - die Sicherung der Waldgebiete insbesondere in den waldärmeren Bereichen der Region,
 - der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung.

2 Landwirtschaft

- 2.1 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft auf den Standorten mit günstigen natürlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, also insbesondere auf den mainfränkischen Platten und in den Gaugebieten, unter Beachtung der Erfordernisse der Nachhaltigkeit möglichst ungehindert wirtschaften kann. Dabei sind auch die Erfordernisse der ökologischen Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- G Dazu ist insbesondere anzustreben, dass Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 2.2 G In den Gebieten mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, also insbesondere im Spessart und im Steigerwald, ist auf eine Verbesserung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung vor allem im Sinne der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hinzuwirken.
- 2.3 G Vor allem am Steigerwaldtrauf sowie an den Hängen des Maintals und seiner Nebentäler sind die Erhaltung und Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für einen auch wirtschaftlich erfolgreichen Weinbau anzustreben; dies ist insbesondere im Hinblick auf den landschaftsprägenden Charakter des Weinbaus und seine Nutzung als überregional bekannte Besonderheit von erheblicher Bedeutung.
- 2.4 G Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen unterstützt und erleichtert wird.
- 2.5 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, mögliche Klimaänderungen zu bewältigen. Dies gilt in besonderer Weise für Sonderkulturen und für den Weinbau.
- 2.6 G Es ist insbesondere im Interesse der Sicherung der Bodennutzung und des wirtschaftlichen Erfolgs darauf hinzuwirken, dass der Landwirtschaft die Produktion nachwachsender Rohstoffe und deren Nutzung für die Energieerzeugung erleichtert werden.

- 2.7 G Auf eine Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolgs der Landwirtschaft ist auch durch die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und die Möglichkeiten der Erwerbskombination - insbesondere in Verbindung mit integrierten Entwicklungsansätzen - hinzuwirken. Der verstärkten Kooperation, insbesondere bei der Vermarktung und durch die Schaffung regionaler oder teilregionaler Dachmarken, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

3 **Ländliche Entwicklung**

- 3.1 G Auf die Erhaltung und die Verbesserung der Voraussetzungen für Landwirtschaft und Landbewirtschaftung durch den Einsatz der Instrumente der Ländlichen Entwicklung ist hinzuwirken. Besondere Bedeutung kommt dabei integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten für Gemeindeallianzen zu, in denen die Maßnahmen der Flurbereinigung und der freiwillige Nutzungstausch sowie Dorferneuerungs- und Infrastrukturmaßnahmen nach gemeinsamen Zielvorstellungen durchgeführt werden sollen und können.
- 3.2 G Bei Maßnahmen der ländlichen Entwicklung haben neben den Belangen der Landwirtschaft im Vordergrund zu stehen:
- im Spessart und im Steigerwald Aspekte der Sicherung der Kulturlandschaft mit den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sowie des Tourismus und der Naherholung,
 - im Maintal Aspekte der Sicherung der Landbewirtschaftung bei gleichzeitiger angemessener Siedlungs- und Gewerbeentwicklung.
- 3.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass anstehende Dorferneuerungen unter Beachtung der jeweiligen innerregionalen Schwerpunkte den Erfordernissen einer möglichst voll funktionsfähigen Landwirtschaft ebenso Rechnung tragen wie einer zukunftsfähigen Ortsstruktur und einer Steigerung der Attraktivität der Siedlungseinheiten für Tourismus und Naherholung.

4 **Forstwirtschaft**

- 4.1 G Der Walderhaltung und der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete kommt in der gesamten Region besondere Bedeutung zu; dies gilt insbesondere in den waldärmeren Teilen der mainfränkischen Platten.
- 4.2 G Neben den anderen Waldfunktionen ist insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder vor allem im Verdichtungsraum Würzburg hinzuwirken.
- 4.3 G Nachteiligen Folgen der vor allem in Teilen der mainfränkischen Platten und im Spessart vorhandenen ungünstigen Besitzstruktur im Kleinprivatwald ist durch Waldflurbereinigungen, überbetriebliche Zusammenschlüsse und verstärkte Beratung der Waldbesitzer entgegen zu wirken.
- 4.4 G Auf die Freihaltung von Tälern im Spessart und Steigerwald ist aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Landschaft und Erholung hinzuwirken.
- 4.5 G Die Waldbestände, insbesondere in den Trockengebieten der Region, sind den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg vom 1. März 2012.

Der Regionalplan besteht aus den normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der Verordnung sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Bestandteil der Begründung ist auch die zusammenfassende Erklärung (gem. Art. 12 Abs. 1 BayLPlG). Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen (gem. § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLPlG).

**Regionalplan
Region Würzburg (2)**

Begründung

Kapitel B III

Land- und Forstwirtschaft

Zu 1 **Allgemeines**

Der heimischen Land- und Forstwirtschaft kommt angesichts aktueller Entwicklungen wieder wachsende Bedeutung zu. Dies ist neben ihrem Beitrag zur allgemeinen Wirtschaftsleistung vor allem auf ihre Grundfunktion der Nahrungsmittel- bzw. Rohstoffherzeugung sowie auf ihre ökologische und historisch-landschaftliche Funktion zurückzuführen. Diese Funktionen leisten unter anderem auch einen Beitrag zum Klimaschutz, indem lange Transportwege vermieden und erneuerbare Energien genutzt werden können.

Dank der bäuerlich betriebenen kontinuierlichen Landbewirtschaftung und der vorwiegend kommunalen und staatlichen Waldbewirtschaftung wurde die Kulturlandschaft der Region erhalten und gestaltet. Die multifunktionale Landbewirtschaftung ist die wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als funktionsfähigem Raum. Die Kulturlandschaft ist infolge der seit Jahrhunderten andauernden Beeinflussung bzw. Nutzung durch den Menschen das geworden, was man heute unter 'Landschaft' versteht. Neben den Funktionen als Produktions- und Lebensraum sind vor allem die Funktionen als Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum herauszustellen.

Bedingt durch die über Jahrhunderte betriebene Flächenbewirtschaftung haben sich innerhalb der Region vielfältige Kulturlandschaftstypen mit besonderem Charakter entwickelt. Um die Erhaltung der genannten Funktionen der Kulturlandschaft gewährleisten zu können, sind einerseits Maßnahmen im Rahmen der Agrar-, Forst- und Landesentwicklungspolitik erforderlich, die auf die Erhaltung der Landbewirtschaftung abzielen, andererseits kommt es aber auch darauf an, durch umweltschonende Bewirtschaftung des Bodens und eine flächengebundene, artgerechte Tierhaltung die natürlichen Ressourcen zu sichern. Dies umfasst u.a. die Beschränkung der Düngung auf das notwendige Maß, die Vermeidung einer Übernutzung der Grundwasserressourcen, ausreichend breite Abstandsflächen zu Oberflächengewässern sowie eine Erosion vermeidende Gestaltung der Entwässerung der land- und forstwirtschaftlichen Wege.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die mit der Landwirtschaft verbundene Bevölkerung wie Flurbereinigung, Dorferneuerung und die Verbesserung der Arbeits- und Wohnverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben sind z.B. geeignete Mittel, um eine wettbewerbsfähige bäuerlich betriebene Landwirtschaft auch in Zukunft sicherzustellen.

Zu 2 **Landwirtschaft**

Zu 2.1 Häufig erfasst die nichtlandwirtschaftliche Bodennutzung Flächen mit besten Bonitäten. Eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen wäre mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen, welche die Erfüllung der landwirtschaftlichen Aufgaben wie die Ernährungssicherung und den Erhalt der Kulturlandschaft gefährden würden, verbunden. Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen wird eine größere Flexibilität bei Landerwerb zur Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt. Dabei ist der Aufwertung vorhandener Flächen der Vorrang gegenüber einer Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu geben. Aufgrund der starken Verdichtung im Maintal und insbesondere im Raum Würzburg und der damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen und -trassen gilt es in diesem Raum in besonderem Maße die Grundlagen für eine ökonomisch tragfähige Bewirtschaftung zu erhalten und somit ebenfalls die Kulturlandschaft hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion wie auch ökologischen Funktionen zu bewahren. In diesem Zusammenhang gilt es auch den besonderen Anforderungen einer erfolgreichen ökologischen Bewirtschaftung, deren Produkte einen steigenden Absatz erfahren, gerecht zu werden.

Zu 2.2 In den Mittelgebirgslagen des Spessarts und des Steigerwaldes sind die ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse häufig zusätzlich noch durch ungünstige natürliche Produktionsbedingungen geprägt. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Hier sollen neben dem Einsatz finanzieller Maßnahmen die Instrumente und Verfahren der ländlichen Entwicklung und eine verstärkte Beratung den Betrieben zu einer Verbesserung ihrer Wirtschaftsergebnisse verhelfen.

- Zu 2.3 Das positive Image des Weinbaus für die Region sowie der landschaftsprägende Charakter der Rebflächen gerade in den typischen Steillagen des Maintal rechtfertigen besondere Maßnahmen und den bewussten Erhalt der vorhandenen Weinanbauflächen möglichst in ihrer derzeitigen Erscheinungsform. Dazu sind die bestehenden Vermarktungsstrukturen in Verbindung mit Gastronomie und Tourismus auszubauen und weiter zu entwickeln.
- Zu 2.4 Der Anbau verschiedener Sonderkulturen, welche auf besondere Standortvoraussetzungen angewiesen sind, ist regionstypisch für das Gebiet des Steigerwaldvorlandes. Damit diese Kulturen trotz sich verändernder Einflüsse und Wettbewerbsstrukturen weiterhin erfolgreich angebaut werden können, ist der Anbau derselben technisch und strukturell, z.B. durch die Einführung effektiver Bewässerungseinrichtungen, zu unterstützen.
- Zu 2.5 Insbesondere die empfindlichen Kulturen der intensiven Landwirtschaft (Wein, Obst, Gemüse) reagieren sensibel auf die Folgen des Klimawandels wie die Zunahme extremer Wetterereignisse, höhere Temperaturen oder längere Trockenperioden. Daher bedarf die Landwirtschaft der Unterstützung beim Einsatz neuer, angepasster Anbaumethoden bzw. Arten. In den schon heute bestehenden Wassermangelgebieten sind bodenwasserschonende Bewirtschaftungsverfahren einzuführen.
- Zu 2.6 Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energieträger sind geeignet, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft umweltfreundlich in der Region zu erhöhen. Das in der Region vorhandene Potential zur Nutzung umweltfreundlicher Energieträger ist daher weiter auszuschöpfen. Entsprechend dem technischen Fortschritt soll diese Entwicklung weiter vorgebracht und ausgebaut werden.
- Zu 2.7 Die Stabilität der Region ist in hohem Maße davon abhängig, wie es gelingt, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und Potenziale für neue Arbeitsplätze zu nutzen. Getragen von dem wachsenden Umweltbewusstsein sowie einer Tendenz zur bewussteren Ernährung stoßen regionale Erzeugnisse auf ein deutlich erhöhtes Kundeninteresse. Dieses zu befriedigen stellt eine Chance für landwirtschaftliche Betriebe dar, die sich diese Entwicklung durch die Direktvermarktung ihrer Produkte, auch unter regionalen Dachmarken, zu nutzen machen können. Dadurch kann letztlich ein Gerüst von Haupterwerbsbetrieben gesichert werden kann, welches für einen dauerhaften Erhalt der Kulturlandschaft Voraussetzung ist.

Durch die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche Tourismus, ländliche Dienstleistungen und Erzeugung alternativer Energien in landwirtschaftliche Betriebe werden selbstständige wirtschaftliche Existenzen im ländlichen Raum gehalten.

Zu 3 Ländliche Entwicklung

- Zu 3.1 Ziel der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur ist es, die Lebens-, Wohn-, und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern, die allgemeine Landeskultur zu fördern, die Kulturlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln, die historische Bausubstanz zu erhalten, die gemeindliche und regionale Entwicklung zu fördern sowie die Erholungsfunktion zu stärken.

Hierbei kommt den ganzheitlichen Konzepten als Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und ihrer Umsetzung durch Flurneuordnung, freiwilligen Nutzungstausch und Dorferneuerung besondere Bedeutung zu. Mit der Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK), die immer interkommunal angelegt sind, können Entwicklungsaktivitäten auf Gemeindeebene und gemeindeübergreifend vorbereitet und aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zur Lösung lokaler und übergemeindlicher Problem- und Aufgabenstellungen. Ferner geben integrierte ländliche Entwicklungskonzepte Hinweise auf den zielgerichteten Einsatz von Dorferneuerungen und Flurneuordnungen sowie von Instrumenten und Entwicklungsaktivitäten anderer Verwaltungen.

- Zu 3.2 Die ländliche Entwicklung soll als integrierter Ansatz verfolgt werden und daher nicht auf einzelne Themenfelder beschränkt ausgerichtet sein. Je nach Landschaftsraum sind verschiedene Akzentuierungen sinnvoll. Aufgrund der hohen Bedeutung des Tourismus für

die Region kommt einer attraktiven Landschafts- und Ortsgestaltung sowie einer leichten Zugänglichkeit eine gesonderte Stellung zu. Analog muss die ländliche Entwicklung, insbesondere im Maintal, den Zwängen eines verdichteten Raums mit größerem Bevölkerungsdruck gerecht werden und zu einer geordneten, die Kulturlandschaft schonenden Siedlungsentwicklung beitragen.

- Zu 3.3 Mit Hilfe von Dorferneuerungsverfahren sollen die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum insbesondere dort verbessert werden, wo ungünstige demografische Entwicklungen bzw. ein hohes Strukturveränderungspotenzial absehbar sind. Hierbei ist es wichtig, die Attraktivität des ländlichen Raumes zu stärken und den eigenständigen Dorfcharakter zu sichern. Insbesondere sollen die Infrastrukturausstattung (u.a. Breitbandversorgung) verbessert, das Gemeinschaftsleben durch die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen gestärkt, die Innenentwicklung gefördert und das Ortsbild sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden. Durch die Stärkung der Identifikation mit der Heimat gilt es darüber hinaus, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und die Wiederbelebung der Ortskerne zu forcieren.
- Im Mittelpunkt des Handelns der Ländlichen Entwicklung stehen die Bürgerinnen und Bürger. Damit sie sich mit ihrem Lebensumfeld identifizieren, sind sie aktiv in die Planungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen.

Zu 4 Forstwirtschaft

- Zu 4.1 Der Wald übt in der Region Würzburg auf die ihn umgebende Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Dabei übernimmt er zahlreiche Nutz- Schutz und Erholungsfunktionen. Dass der Wald in seiner Fähigkeit, diese Funktionen nachhaltig zu erfüllen, geschützt wird, wird aufgrund der immer knapper werdenden Flächenreserven, erhöhter Umweltbelastungen und des gestiegenen Holzverbrauchs zunehmend wichtiger.

- Zu 4.2 Die Funktionen des Waldes werden flächendeckend für die ganze Region durch den Waldfunktionsplan benannt. Ihm kommt im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung ein hoher Stellenwert zu. So sind die Ziele des Waldfunktionsplans für alle öffentlichen Planungsträger von Bedeutung. Der Waldfunktionsplan ist damit eine wesentliche Entscheidungshilfe bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen. Vorrangige Bedeutung kommt hierbei den im Ziel erwähnten Waldfunktionen zu.

Da die Wälder der Region den Immissionen aus dem Verdichtungsraum Würzburg und den örtlichen Emittenten besonders ausgesetzt und deshalb in ihrer natürlichen Widerstandskraft gegen andere Schadfaktoren geschwächt sind, ist es zur Verhinderung von Waldkrankheiten notwendig, sowohl die schädlichen Immissionen zu verringern als auch durch gezielte forstliche Maßnahmen die Wälder der Region gesund zu erhalten.

- Zu 4.3 Große Teile des Privatwaldes der Region entfallen auf den Kleinprivatwald; der Schwerpunkt liegt in Teilen der mainfränkischen Platten sowie im Spessart. Die ungünstigen Besitzgrößen sowie zusätzlich die Besitzersplitterung sind Ursache sämtlicher anderer Nachteile des Kleinprivatwaldes von der mangelnden Erschließung über schlechtere Vermarktungsmöglichkeiten bis hin zum unrationellen Maschineneinsatz.

Erfolgreiche forstliche Zusammenschlüsse sollen helfen, diese Nachteile zu überwinden. In der Waldflurbereinigung im Kleinprivatwald können die Mängel einer ungünstigen Besitzstruktur und einer unzureichenden Erschließung weitgehend beseitigt, die Feld-Wald-Grenzen zweckmäßig gestaltet, die Bereitstellung von Flächen für die Holzabfuhr und die Anlage von Freizeiteinrichtungen geregelt werden. Die Waldflurbereinigung soll die Voraussetzung für eine Umwandlung ertragsschwacher Waldbestandsformen in möglichst ertragsreiche und funktionsgerechte Waldungen schaffen.

- Zu 4.4 Im Bereich der Mittelgebirge, vor allem aber im Spessart, sind in den letzten Jahren zum Teil umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden. Ob und in welchem Ausmaß sich diese Entwicklung fortsetzt, wird wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Gerade die Freiflächen, besonders in den Wiesentälern, bestimmen jedoch

entscheidend den Landschaftscharakter dieser Teile der Region, der seinerseits die gute natürliche Erholungseignung der Mittelgebirge ausmacht. Er sollte deshalb möglichst weitgehend erhalten werden. Aufforstungen in den Wiesentälern von Spessart und Steigerwald sollen unterbleiben, solange ein Offenhalten der Flächen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern hier dennoch Aufforstungen notwendig werden, sollten sie unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange erfolgen.

Zu 4.5 Eine auch den Wald beeinträchtigende Veränderung des Klimas zeichnet sich bereits heute ab. Eine Verschärfung der Situation wird auch für die weitere Zukunft prognostiziert. Es ist deshalb erforderlich, mittelfristig darauf hinzuwirken, dass die Wälder der Region auch mit den prognostizierten erhöhten Winterniederschlägen und noch trockeneren Sommern auskommen können. Dies ist bei dem langlebigen Ökosystem Wald nur durch eine stetige Veränderung der Baumartenzusammensetzung durch Pflanzung oder Naturverjüngung von klimaangepassten Baumarten möglich.

Zur Sicherung dieser ausgedehnten Kulturmaßnahmen gilt es auch, die Schalenwildbestände auf ein für die Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß anzupassen. Dies wird im Hinblick auf die anstehenden Verjüngungsmaßnahmen mittelfristig eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Waldanpassungsprozesses sein.

Zusammenfassende Erklärung
nach § 11 ROG i.V.m. Art. 15 BayLplG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG¹). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Regionalplan-Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Region Würzburg schaffen. Umwelterwägungen waren somit auch bereits integrativer Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebietsscharfe Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten sind allerdings nicht Gegenstand der Fortschreibung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009, S. 129). Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Land- und Forstwirtschaft“ noch stärker den Erhalt der Landschaftsräume und den Schutz von Ökosystemen betonen. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der land- und Forstwirtschaft zielen, lassen sich ggf. auf Ebene der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

Die Fortschreibung des Kapitels Land- und Forstwirtschaft enthält keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

3. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und –projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme